

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Fachamt: Fachbereich Öffentliche Ordnung und Bürgerdienste Bearbeitung: Sarah Duchow	Datum 12.08.2024
---	---------------------

Beratungsfolge Gemeindevertretung Lübs (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine Ö / N Ö
--	--

### Sachverhalt

Analog zum § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird der § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs um folgenden Satz ergänzt:

*„Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig.“*

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübs beschließt, der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung zu zustimmen.

### Anlage/n

2	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung öffentlich
---	--

### Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				11.40.30.00	43.22.30.00
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs**

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübs vom 09.11.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lübs vom \_\_\_\_\_.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs erlassen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs vom 09.11.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 (3) wird wie folgt geändert:**

Die Jahresgebühr ist jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Kleinbeträge die fünfzehn Euro nicht übersteigen, sind mit ihrem Jahresbetrag zum 15. August bzw. wenn diese dreißig Euro nicht übersteigen, zum 15. Februar und 15. August, fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Lübs tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübs, den \_\_\_\_\_.2024

O. Storm  
Bürgermeister der Gemeinde Lübs